

# jugendsozialarbeit aktuell

**N**ummer 137 / Oktober 2015

**Liebe Leserin,  
lieber Leser,**

„Kein Kind zurücklassen. Kommunen in NRW beugen vor.“ – Mit dieser Landesinitiative verfolgt seit 2012 die Landesregierung das Ziel, Kindern und jungen Menschen in NRW mit den gebündelten Angeboten aus den Bereichen Gesundheit, Bildung, Kinder- und Jugendhilfe und Soziales zu einem erfolgreichen Start in die Zukunft zu verhelfen. Immer wieder erfahre ich jedoch, dass jungen Menschen mit Erreichen der Volljährigkeit sämtliche Jugendhilfeleistungen durch die Kommunen gestrichen werden – ganz egal, ob sie kurz vor dem Abschluss einer schulischen oder beruflichen Ausbildung stehen oder auch sonst eine positive Entwicklung vorweisen können – ohne die Konsequenzen für den jungen Menschen zu beachten, die bis in die Obdachlosigkeit führen können. Ihre Leistungsansprüche alleine durchzusetzen, gelingt vielen Jugendlichen in dieser Situation nicht.

Den jungen Menschen steht inzwischen eine wachsende Zahl an Ombudspersonen zur Seite, die sie dabei unterstützen, ihre Rechte durchzusetzen, oder die im Konfliktfall (mit der Einrichtung, mit dem Jugendamt etc.) vermittelnd tätig werden. Über die Arbeit und die Erkenntnisse der „Ombudschaft Jugendhilfe NRW“ informiert Sie diese Ausgabe.

Ich würde mich sehr freuen, wenn die Arbeit der Ombudsstellen mit dazu beiträgt, dass die Unterstützung durch die Jugendhilfe auch die Bedarfe junger volljähriger Menschen – und hier im Sinne des SGB VIII – bis 27 Jahren berücksichtigt und nicht nur die jeweilige Haushaltslage.



Stefan Ewers  
Geschäftsführer

## **O**mbudschaft - ein Gewinn für junge Menschen und die Jugendhilfe

*Dr. Margareta Müller*

Die erste Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe wurde 2002 in Berlin gegründet, weitere entstanden in den darauffolgenden Jahren. Die Hintergründe für diese Entwicklung und für die zunehmende Bedeutung von Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe sind facettenreich, dazu gehören:

- die schwierige finanzielle Situation vieler Kommunen und die damit mancherorts verbundene restriktive Bewilligungspraxis von Jugendämtern,
- die Machtasymmetrie im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis: jungen Menschen und ihren Eltern als strukturell unterlegene Partei fehlen bei Konflikten, erlebten Ungerechtigkeiten oder bei Nichtgewährung von berechtigten Leistungen oftmals die Ressourcen ihre Rechte durchzusetzen,
- die zunehmende Sensibilisierung für die Rechte junger Menschen und die Beförderung dieser (UN-Kinderrechtskonvention, Recht auf Beteiligung §§ 5, 8, 36 SGB VIII),
- die Empfehlungen der Runden Tische Heimerziehung sowie Sexueller Kindesmissbrauch für die Errichtung unabhängiger Beschwerdestellen,
- aktuelle Kinderrechtsverletzungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, z.B. in der Haasenburg und im Friesenhof,
- die Verpflichtung von Einrichtungen, die eine Betriebserlaubnis benötigen, zur Einrichtung geeigneter Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren (§ 45 (2) SGB VIII),
- der 14. Kinder- und Jugendbericht: die Kommission „ist der Auffassung, dass der Zugang zu solchen unabhängigen ombudschaftlichen Beratungs- und Beschwerdestellen für junge Menschen und ihre Familien in der Kinder- und Jugendhilfe in verstärktem Umfang geöffnet werden sollen“ (BMFSFJ 2013, S. 380). Die Bundesregierung schließt sich dieser Auffassung an.



Auf Bundesebene existiert seit 2009 ein Netzwerk von Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe mit derzeit 11 Ombudsstellen ([www.ombudschaft-jugendhilfe.de](http://www.ombudschaft-jugendhilfe.de)). In Nordrhein Westfalen startete Anfang 2013 die Ombudschaft Jugendhilfe NRW mit ihrer Beratungs- und Beschwerdestelle ihre Tätigkeit.<sup>1</sup>

In diesem Beitrag wird folgend beschrieben, wie die Ombudschaft Jugendhilfe NRW (OJH NRW) junge Menschen in der Sicherstellung ihrer Rechte beraten und unterstützen kann und warum sie als Teil des Jugendhilfesystems für diese einen Gewinn darstellt.

### **Was macht die Ombudschaft Jugendhilfe NRW?**

Als externe, unabhängige Beratungs- und Beschwerdestelle für „Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII haben und sich bei der Leistungsgewährung durch einen öffentlichen Jugendhilfeträger oder bei der Leistungserbringung durch einen freien Jugendhilfeträger subjektiv nicht ausreichend beteiligt, beraten, betreut und beschieden fühlen“ (Ombudschaft Jugendhilfe NRW 2011, S. 1) berät, unterstützt und begleitet die OJH NRW Ratsuchende und Beschwerdeführende. Wichtiges Anliegen der ombudschaftlichen Arbeit ist es, die strukturell unterlegene Partei (junge Menschen, Personensorgeberechtigte) im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis bei Konflikten mit öffentlichen und freien Trägern unabhängig sowie kostenfrei zu beraten und zu unterstützen.

Wenden sich junge Menschen oder Personensorgeberechtigte mit ihrem Anliegen an die Beratungs- und Beschwerdestelle der OJH NRW, werden sie zunächst telefonisch oder per Mail beraten. Stellt sich im Beratungsprozess heraus, eine örtliche Unterstützung und Begleitung der Beschwerde führenden Person ist erforderlich, übernimmt eine ehrenamtliche Ombudsperson in Kooperation mit der Beratungs- und Beschwerdestelle die weitere Beschwerdebearbeitung. In der Beratung und Beschwerdebearbeitung sowie in der Zusammenarbeit mit Jugendhilfeträgern stellen die Rechte von Kindern und Jugendlichen, die subjektiven Rechtsansprüche aus dem SGB VIII sowie die Verfahrensrechte der Sozialgesetzbücher I und X den normativen Rahmen der ombudschaftlichen Arbeit dar. Dabei ist die einvernehmliche Abhilfe einer Beschwerde Ziel der Unterstützung.

### **Wie kann die Ombudschaft Jugendhilfe NRW junge Menschen unterstützen?**

Die Beratung, Begleitung und Unterstützung junger Menschen sowie Personensorgeberechtigter im Konfliktfall mit einem Jugendhilfeträger zielt auf die Herstellung einer Machtbalance im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis und die Durchsetzung berechtigter Leistungsansprüche. Konkret bedeutet dies im Beratungs- und Beschwerdefall, die OJH NRW

- informiert junge Menschen und Personensorgeberechtigte über ihre Rechte und Handlungsmöglichkeiten,
- unterstützt sie bei der Umsetzung von Beteiligungsrechten und hilft dabei, dass junge Menschen gehört werden, bspw. durch die Begleitung zum Jugendamt oder zum Hilfeplangespräch,
- wirkt auf die Kooperationsbereitschaft bei Konflikten mit öffentlichen und/oder freien Jugendhilfeträgern hin und hilft entstandenes Misstrauen zu reduzieren,
- unterstützt bei einem Jugendhilfeantrag oder Ablehnungsbescheid.

### **Was sind Anliegen und Beschwerden?**

Seit dem Start der Beratungs- und Beschwerdestelle der OJH NRW Anfang 2013 konnten über 400 Anfragen und Beschwerden (Stand 09/2015) angenommen und bearbeitet werden. Dabei handelte es sich vorrangig um Anliegen im Kontext der Erziehungs- und Eingliederungshilfen (§§ 27 ff, § 35a SGB VIII) sowie der Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII). Weitere Anfragen beziehen sich auf Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII), sozialpädagogisch begleitete Wohnformen der Jugendsozialarbeit (§ 13 (3) SGB VIII), Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII) sowie auf den Beratungs- und Unterstützungsanspruch von Pflegepersonen (§ 37 (2) SGB VIII). Ferner informieren sich junge Menschen darüber, welche Institution, welcher Kostenträger für ihr Anliegen zuständig ist.

Fast 26% der Ratsuchenden gab an, Probleme mit der Durchsetzung einer Jugendhilfe für Minderjährige zu haben, sie benötigten Beratung, teilweise auch örtliche Begleitung zum Jugendamt. Hinzu kommen 11% junge Volljährige, die ebenfalls Probleme im Kontext der Antragsstellung oder Weiterbewilligung einer Hilfe benannten (Stand: 09/2015). Wird bei der OJH NRW Unterstützung im Kontext einer Antragstellung gesucht, ist oftmals noch keine Entscheidung darüber getroffen, welche Hilfe die geeignete

<sup>1</sup> Das Projekt wird für drei Jahre (01.02.2013 – 31.01.2016) von der Aktion Mensch gefördert.

ist. In dieser Phase benötigen die Ratsuchenden umfassende Informationen über ihre Rechte, Hilfeformen, die Arbeitsweise des Jugendamtes und ggf. eine Begleitung zum Jugendamt.

Als der 17-jährige Marvin Probleme mit der Durchsetzung einer geeigneten Jugendhilfe hatte, meldete er sich bei der OJH NRW. Marvin konnte nicht mehr bei seiner Mutter wohnen und wusste nicht weiter. Er sagte, das Jugendamt würde ihm nicht helfen, er müsse auf der Straße schlafen. Nach mehreren Kontakten mit Marvin und einem Gespräch mit dem zuständigen Jugendamt stellte sich heraus, Marvin wurde eine stationäre Hilfe in einer anderen Stadt angeboten, diese war für ihn nicht akzeptabel, da er Angst hatte, sein bekanntes Umfeld zu verlassen. Marvin konnte von der OJH NRW motiviert werden, zum anstehenden Hilfeplangespräch zu gehen, seine Interessen zu formulieren und offen für neue Angebote von Seiten des Jugendamtes zu sein. Marvin wurde daraufhin eine Jugendhilfe in seinem sozialen Umfeld angeboten, die er akzeptierte.

Neben den Anfragen junger Menschen und Sorgeberechtigter im Kontext einer Antragstellung traten bei 24 % der Anfragen Probleme während einer Erziehungs- oder Eingliederungshilfe Minderjähriger auf (Stand: 09/2015). Dabei handelte es sich um Beschwerden gegen die betreuende Einrichtung und/oder das Jugendamt. Kinder und Jugendliche aus Einrichtungen wandten sich bisher mit verschiedenen Anliegen an die OJH NRW, bspw. wegen Nichtauszahlung des Taschengeldes, Wegnahme von Privateigentum, zu strengen Regeln in der Einrichtung, Konflikten mit Betreuern, kurzfristiger Verlegung in eine andere Gruppe.

Von den bisher Ratsuchenden und Beschwerdeführenden waren es fast 60 junge Menschen, die selbst Kontakt zur OJH NRW aufnahmen, ein Problem mit dem zuständigen Jugendamt und/oder mit ihrer Einrichtung hatten. Eine örtliche Unterstützung durch eine ehrenamtliche Ombudsperson konnte in fast 70 Fällen der bisher rund 400 Anfragen umgesetzt werden.<sup>2</sup> Die weiteren Anfragen konnten telefonisch oder per Mail beraten werden.

### **Ein Blick auf die Situation von Jugendlichen und jungen Volljährigen**

Aus der Perspektive der OJH NRW müssen Jugendliche und junge Volljährige zur Durchset-

<sup>2</sup> Weitere Informationen zu Anliegen und Beschwerden können den Jahresberichten 2013 und 2014 entnommen werden unter: [www.ombudschaft-nrw.de](http://www.ombudschaft-nrw.de)

zung eines berechtigten Jugendhilfebedarfs oft besonderes Durchhaltevermögen aufbringen und große Hürden überwinden, obwohl ihnen in der Regel die Ressourcen dazu fehlen. Erhalten diese jungen Menschen nicht die erforderliche Unterstützung zur Durchsetzung ihrer Rechte, kann sich ihre ohnehin schon missliche Lage weiterhin verschlechtern und sie gehen zwischen den sozialen Hilfesystemen verloren.<sup>3</sup>

Folgende Erfahrungen der OJH NRW weisen auf diese Problematik hin:

- Anträge auf Hilfe für junge Volljährige sowie auf Weiterbewilligung werden mündlich abgelehnt. Ohne rechtsfähigen Bescheid können Leistungsberechtigte keinen Widerspruch einlegen.
- Wenn Minderjährige nicht die notwendige Unterstützung vom Jugendamt erhalten, können sie bei fehlender Zustimmung Personensorgeberechtigter eine aus ihrer Sicht notwendige und gewünschte Fremdunterbringung nur über das Familiengericht erwirken.
- Die Bewilligungspraxis mancherorts führt dazu, dass stationär betreute Jugendliche, ohne Berücksichtigung ihres subjektiven Hilfebedarfs, ab ihrem 16. Lebensjahr ambulantisiert werden.
- Zur Bewilligungspraxis gehört ebenfalls die Beendigung der Jugendhilfe mit Eintreten der Volljährigkeit oder kurz danach, ohne Berücksichtigung des subjektiven Hilfebedarfs.
- Kurzfristige und unerwartete Hilfebeendigungen, kurze Bewilligungszeiträume mit unrealistischen Zielvorgaben lässt junge Menschen verzweifeln und von ihren wichtigen Entwicklungen ablenken sowie Existenzängste entwickeln.

Die Jugendhilfe des 18-jährigen Lukas sollte nach zweijähriger stationärer Unterbringung beendet werden. Aufgrund seiner Probleme im psychischen und sozialen Bereich sowie zur Verselbstständigung beantragte Lukas die Weiterführung der Hilfe für junge Volljährige. Diese wurde für eine kurze Zeit bewilligt und dann beendet, ob-

<sup>3</sup> Siehe dazu auch: Discher, B./ Schimke, H.-J. (2015): Wie junge Menschen zwischen den sozialen Hilfesystemen verlorengehen. In: ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe. 7/2015. S. 261-265.

Mögling, T./Tillmann, F./Reißig, B. (2015): Studie Entkoppelt vom System. Jugendliche am Übergang ins junge Erwachsenenalter und Herausforderungen für Jugendhilfestrukturen. [http://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs2014/Entkoppelt\\_vom\\_System.pdf](http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2014/Entkoppelt_vom_System.pdf) (Abruf 01.10.2015)

wohl die vereinbarten Ziele nicht erreicht waren, u.a. Verselbstständigung in eigener Wohnung. Lukas konnte trotz intensiver Bemühungen und Unterstützung keine eigene Wohnung in der Stadt finden, in der er einen Ausbildungsplatz hat. Von Seiten des Jugendamtes erhielt Lukas den Hinweis, er könne eine Schlafmöglichkeit in einer Einrichtung für Obdachlose finden. Sein Jugendhilfebedarf und der anstehende Ausbildungsbeginn wurden bei der Entscheidung außer Acht gelassen. Diese Situation war für Lukas unerträglich, er war in großer Sorge, mit dieser Belastung seinen Ausbildungsstart nicht zu schaffen. Nach weiterem Ausloten möglicher Alternativen erhielt Lukas einen Platz in einem Jugendwohnheim, seine Wohnsituation wurde gesichert und er konnte seine Ausbildung planmäßig beginnen.

### **Welchen Gewinn hat die Kinder- und Jugendhilfe von der Ombudschaft Jugendhilfe NRW?**

Als externe, unabhängige Beratungs- und Beschwerdestelle setzt sich OJH NRW für die Sicherstellung der Rechte junger Menschen ein. Dies soll insbesondere durch die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an allen sie betreffenden Angelegenheiten, durch Beratung und die Möglichkeit der Beschwerde befördert werden. In diesem Sinne versteht sich die OJH NRW als ein Baustein der Beteiligungs- und Beschwerdekultur in der Kinder- und Jugendhilfe. Gleichzeitig leistet sie damit einen Beitrag zum Kinder- und Jugendschutz.

Im Kontext der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79a SGB VIII ermöglicht die OJH NRW den öffentlichen Jugendhilfeträgern zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und der Beförderung einer Beteiligungs- und Beschwerdekultur eine Kooperation mit der OJH NRW einzugehen. Bisher unterzeichneten vier Jugendämter eine Kooperationsvereinbarung.

Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII haben die Möglichkeit ihre internen Beschwerdemanagements mit der externen, unabhängigen Ombudsstelle zu ergänzen. Dies wird von vielen Einrichtungen genutzt.

Für Kinder und Jugendliche in stationärer Unterbringung, die in besonderen Abhängigkeitsverhältnissen leben und auch für die Einrichtungsträger ist die OJH NRW vor dem Hintergrund der Aufarbeitung der ehemaligen Heimerziehung von besonderer Bedeutung.

Beschwerdeführende erleben durch die OJH NRW eine zusätzliche Beratungs- und Beschwerdemöglichkeit, die bei verhärteten Konflikten sowie beim expliziten Wunsch nach einer unabhängigen, fachlichen Einschätzung als hilfreich eingeschätzt wird.

Die ombudschaftliche Unterstützung bei Missverständnissen zwischen Beschwerdeführenden und Jugendhilfeträgern kann zur Vermeidung von Fehl-

einschätzungen und Fehlentscheidungen führen und dadurch letztendlich zur Vermeidung von höheren Ausgaben beitragen.

Junge Menschen, die gute Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren erleben, machen Selbstwirksamkeitserfahrungen, die eine Basis dafür sind, auch zukünftig ihre Rechte einzufordern.

Verstehen sich Jugendhilfeträger als lernende Organisationen, so kann die kritische Auseinandersetzung mit Beschwerden und deren Bearbeitung bspw. in Form von Feedback-Gesprächen einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung leisten.

### **Wie geht es 2016 weiter?**

Nach Beendigung der dreijährigen Projektförderung der OJH NRW durch die Aktion Mensch im Januar 2016 übernimmt das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW die weitere Förderung bis Ende 2017. Für die kommenden zwei Jahre ist die Erweiterung der bisherigen Arbeit geplant. Aufbauend auf den bisherigen Erfahrungen sollen kommunale Ombudsstellen gemeinsam mit öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern aufgebaut werden.

### **Quellenangaben:**

*Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin*

*Ombudschaft Jugendhilfe NRW (2011): Konzeptgrundlagen für eine unabhängige Ombudschaft Jugendhilfe NRW. [www.ombudschaft-nrw.de](http://www.ombudschaft-nrw.de) (Abruf 15.10.2015)*

*Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz: [http://dejure.org/gesetze/SGB\\_VIII](http://dejure.org/gesetze/SGB_VIII) (Abruf 01.10.2015).*

### **Autorin:**

*Dr. Margareta Müller, Mitarbeiterin - Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V.*

---

### IMPRESSUM

jugendsozialarbeit aktuell  
c/o LAG KJS NRW  
Ebertplatz 1  
50668 Köln  
E-MAIL: [aktuell@jugendsozialarbeit.info](mailto:aktuell@jugendsozialarbeit.info)  
WEB: [www.jugendsozialarbeit.info](http://www.jugendsozialarbeit.info)

jugendsozialarbeit aktuell (Print) ISSN 1864-1911  
jugendsozialarbeit aktuell (Internet) ISSN 1864-192X

VERANTWORTLICH: Stefan Ewers  
REDAKTION: Franziska Schulz  
DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln